

Das Paket 1 der Pflegeinitiative ist in der Vernehmlassung!

Was heisst das und was beinhalten die herausgegebenen Verordnungen?

Der Bundesrat hat am 23. August 2023 das Paket 1 der Pflegeinitiative in die Vernehmlassung geschickt, das heisst, er hat eine Verordnung formuliert, die präzisiert, wie das am 16. Dezember 2022 verabschiedete [Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege](#)¹ umgesetzt werden soll. Zudem müssen andere Verordnungen angepasst werden, damit die weiteren Teilbereiche des Pakets 1 umgesetzt werden können. Diese Änderungen werden ebenfalls der [Vernehmlassung](#) unterzogen. Es handelt sich hierbei stets um Entwürfe.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 23. November 2023. Das heisst, bis zu diesem Zeitpunkt können interessierte Parteien, Organisationen, Bürgerinnen und Bürger, Regierungsstellen, Vereine und andere relevante Akteure zu den vorgeschlagenen Verordnungen schriftlich Stellung nehmen und/oder Änderungsvorschläge einreichen.

Der SBK wird eine solche Vernehmlassungsantwort einreichen. Diese wird auch den Mitgliedern kommuniziert werden. Somit bekommst du einen Überblick darüber, wie der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner die Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sowie die Änderungsvorschläge zu den weiteren Verordnungen einschätzt und welche Punkte aus der Sicht des Verbandes zu ändern sind.

Zur Übersicht

Das Paket 1 der Pflegeinitiative beinhaltet folgende Teilbereiche:

- Ausbildungsoffensive
- Direkte Abrechnung der Pflegefachpersonen
- Förderprogramm «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung»

Daraus ergaben sich folgende Erlassungsentwürfe, die geprüft werden :

- Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege
- Änderung der Berufsbildungsverordnung (BBV)
- Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
- Abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes und dazugehörige Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV).

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf den ersten Teilbereich, die Ausbildungsoffensive. Für weitere Informationen besuche die Webseite des Bundes: [Vernehmlassung zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes \(Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative\)](#).²

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/3205/de>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html>

³ https://shk.ch/images/dokumentation/publikationen/IB_SHK_2022_de.pdf

Diese Verordnung regelt, wie die Bundesbeiträge an die Kantone für folgende Bereiche abgegeben werden sollen:

- Praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen
- Kantonale Ausbildungsbeiträge an Pflegestudierende HF/FH
- Beiträge an Höhere Fachschulen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege (HF)

Die finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone beträgt hierbei maximal 50 Prozent der von den Kantonen getätigten Ausgaben. Zudem zahlt der Bund auf acht Jahre beschränkt maximal 468 Millionen Franken aus.

Beiträge der Kantone an die praktische Ausbildung

- Diese Beiträge sollen in den Praxisbetrieben eingesetzt werden, zum Beispiel zur Sicherstellung einer adäquaten Betreuung der Studierenden durch genügend Berufsbildner:innen
- Bundesbeiträge sollen die praktischen Ausbildungsplätze sichern und fördern
- Zudem sollen sie zur Verbesserung der Qualität in der praktischen Ausbildung beitragen
- Im Falle einer Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel, wird eine Prioritätenliste erstellt.

Ausbildungsbeiträge der Kantone an Studierende

- Diese Beiträge sollen sicherstellen, dass der Zugang zum Bildungsgang HF und zum Studiengang FH Pflege gefördert wird.
- Sie sollen eine Sicherung des Lebensunterhalts ermöglichen. Das heisst, es wird individuell und kantonal unterschiedlich auf die Situation von Studierenden eingegangen. Durch die Sicherung des Lebensunterhalts soll der Anreiz für die Ausbildung erhöht werden.
- Studierende sollen die Möglichkeit haben (ab Juli 2024), in dem Kanton, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, Beiträge zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts anzufordern. Grenzgänger:innen haben diese Möglichkeit auch.

Beiträge der Kantone an höhere Fachschulen

- Diese Beiträge sollen zu einer Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüssen HF führen
- Zu den kantonalen Massnahmen, die der Bund mit Bundesbeiträgen unterstützt, gehören:
 - ✓ Den Einstieg in die Ausbildung erleichtern
 - ✓ Zum Verbleib in der Ausbildung beitragen
 - ✓ Die Lernbereiche Schule und Praxis koordinieren
- Es sollen Projekte finanziert werden, welche diese Massnahmen unterstützen (z.B. Vorkurse, Beratung, Coaching)
- Es soll das Zielpublikum der FaGes und beispielsweise auch der Quereinsteigenden, ausländische Personen mit Familiennachzug in den Fokus genommen werden.
- Kantone ohne höhere Fachschule können ihre Beiträge an solche mit zur Verfügung stellen.

Auf die FH wird in diesem Bereich nicht eingegangen, da die Finanzierung in einem Bundesbeschluss geregelt wird. Dafür hat die SHK sich für ein Sonderprogramm Pflege entschieden ([Infos dazu: Jahresbericht SHK, S.13](#))³. Die Summe, die der Bund während acht

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/3205/de>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html>

³ https://shk.ch/images/dokumentation/publikationen/IB_SHK_2022_de.pdf

Jahren zur Verfügung stellt beträgt 25 Millionen. Ausserdem gilt auch hier das Prinzip, dass Kantone und Hochschule Eigenleistungen in der Höhe von 50 Prozent erbringen müssen.

Allgemeines

Die Kantone können ihre Gesuche für die Bereiche «Beiträge der Kantone an die praktische Ausbildung» und «Ausbildungsbeiträge der Kantone an Studierende» beim BAG und für die «Beiträge für höheren Fachschulen» beim SBFJ einreichen. Dies soll ab Mitte 2024 möglich sein.

Der Geld-Verteil-Mechanismus ist sehr komplex geregelt, deshalb wird darauf verzichtet, diesen im Rahmen dieses Dokumentes auszuführen.

Wichtig zu erwähnen ist, dass der Artikel 117b BV zu keiner Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Kantonen führt. Es liegt also immer noch in der Zuständigkeit der Kantone, eine ausreichende Anzahl von Pflegefachpersonen auszubilden. Das bedeutet, dass die Umsetzung der Ausbildungsoffensive kantonal geregelt werden muss und dies somit unterschiedlich sein kann und wird. Zum Beispiel werden die Voraussetzungen für Studierende, die sie erfüllen müssen, um Ausbildungsbeiträge ihres Wohnkantons zu erhalten, kantonal unterschiedlich festgelegt. Es gibt Kantone, die vorsehen, die Ausbildungsbeiträge an eine Altersgrenze zu knüpfen.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen, darfst du dich gerne an uns wenden.

Vorstand Swiss Nursing Students

Swiss Nursing Students SNS
c/o SBK Geschäftsstelle Bern
Choisystrasse 1, Postfach
3001 Bern

info@swissnursingstudents.ch

<https://www.swissnursingstudents.ch/>



Swiss
Nursing
Students

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/3205/de>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/gesundheitsberufe-der-tertiaerstufe/vi-pflegeinitiative/vi-pflegeinitiative-etappe1/vi-pflegeinitiative-etappe1-vernehmlassung.html>

³ https://shk.ch/images/dokumentation/publikationen/IB_SHK_2022_de.pdf